

Protokollauszug vom 19. Januar 2011, 44. Ratssitzung

0986. 2010/328

Weisung 31 vom 14.07.2010:

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ)

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich gemäss Beilage erlassen.

Änderungsantrag 1

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende neue Ziffer 3 in Art. 4 der Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ):

Art. 4

Der Gemeinderat ist zuständig für

3. Die Wahl der Präsidentin, des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates.

Mehrheit: Dr. Esther Straub (SP), Referentin; Präsidentin Dorothea Frei (SP), Marlène Butz (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Dr. Davy Graf (SP), Cäcilia Hänni-Etter (FDP), Daniel Meier (CVP), Niklaus Scherr (AL), Matthias Wiesmann (GLP)
Minderheit: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Referent; Urs Fehr (SVP), Kathy Steiner (Grüne)
Abwesend: Vizepräsident Severin Pflüger (FDP)

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) zieht den Antrag zurück.

Änderungsantrag 2

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung der Ziffer 3 in Art. 5 der Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ):

Art. 5

Der Stadtrat ist zuständig für

3. den Wahlvorschlag für die Wahl der Präsidentin, des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates zuhanden des Gemeinderats:

Mehrheit:	Dr. Esther Straub (SP), Referentin; Präsidentin Dorothea Frei (SP), Marlène Butz (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Dr. Davy Graf (SP), Cäcilia Hänni-Etter (FDP), Daniel Meier (CVP), Niklaus Scherr (AL), Matthias Wiesmann (GLP)
Minderheit:	Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Referent; Urs Fehr (SVP), Kathy Steiner (Grüne)
Abwesend:	Vizepräsident Severin Pflüger (FDP)

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) zieht den Antrag zurück.

Änderungsantrag 3

Die SK FD beantragt folgende Änderung von lit. a in Art. 6 der Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ):

Art. 6

a) Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Vorsteherin/der Vorsteher des Finanzdepartements gehört ihm von Amtes wegen an. Dem Aufsichtsgremium sollen eine externe UVG-Fachperson sowie eine Versichertenvertretung angehören. Die Personalverbände werden eingeladen, einvernehmlich die Versichertenvertretung zu nominieren. Die Nomination wird direkt den Versicherten oder den städtischen Dienstabteilungen zuhanden ihres Personals zugestellt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Direktorin oder der Direktor bzw. bei Abwesenheit dessen bzw. deren StellvertreterIn nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Zustimmung:	Dr. Esther Straub (SP), Referentin; Präsidentin Dorothea Frei (SP), Marlène Butz (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Dr. Davy Graf (SP), Cäcilia Hänni-Etter (FDP), Daniel Meier (CVP), Niklaus Scherr (AL), Kathy Steiner (Grüne), Matthias Wiesmann (GLP)
Enthaltung:	Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Urs Fehr (SVP)
Abwesend:	Vizepräsident Severin Pflüger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

Änderungsantrag 4

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 13 der Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ):

Art. 13

Die Anlage der Mittel richtet sich nach der Anlagestrategie, welche nach ethischen, sozialen und ökologischen Kriterien erfolgt. Mit der Bewirtschaftung der Anlagen können externe Vermögensverwaltungen mandatiert werden. Für die Vermögensverwaltung sind die Vorgaben des UVG einzuhalten.

Zustimmung: Dr. Esther Straub (SP), Referentin; Präsidentin Dorothea Frei (SP), Marlène Butz (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Dr. Davy Graf (SP), Cäcilia Hänni-Etter (FDP), Daniel Meier (CVP), Niklaus Scherr (AL), Kathy Steiner (Grüne), Matthias Wiesmann (GLP)
Enthaltung: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Urs Fehr (SVP)
Abwesend: Vizepräsident Severin Pflüger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist damit abgeschlossen.

Überweisung der Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der Vorlage als Ganzes mit 117 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Diese Verordnung ist durch die Redaktionskommission (RedK) zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Die Vorlage wird an die Redaktionskommission überwiesen:

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ)

Gemeinderatsbeschluss vom 19. Januar 2011

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 117 Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 16. April 1970 folgende Verordnung:

A. Grundlagen

Grundlagen Art. 1

Unter dem Namen «Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ)» besteht eine kommunale Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich.

4 / 9

Zweck,
Kernauftrag

Art. 2

a) Unfallversicherung

Die Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ) versichert die städtischen Arbeitnehmenden und Behördenmitglieder sowie das Personal weiterer ihr angeschlossener Unternehmen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten, soweit dafür nicht im Rahmen des Bundesgesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) die SUVA zuständig ist.

b) Unfallkasse der Stadt Zürich (UK)

¹⁾Die UVZ führt die Unfallkasse (UK), welche das städtische Personal bis zum Inkrafttreten des UVG gegen Unfälle und Berufskrankheiten versicherte.

²⁾Die UK erledigt die vor dem 1. Januar 1984 eingetretenen Schadenfälle ihrer Mitglieder sinngemäss nach Massgabe der Art. 76-91 der Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich vom 23. Juni 1948.

³⁾Die von der UK ausgerichteten Renten werden der Teuerung in gleicher Weise angepasst wie diejenigen der UVZ.

⁴⁾Reserven, die über die versicherungstechnisch notwendigen hinausgehen, können der allgemeinen Reserve der UVZ zugeteilt werden.

Leistungs-
vereinbarungen

Art. 3

a) Leistungsvereinbarungen mit der Stadt

Die UVZ und die Stadt Zürich können gegenseitig Leistungsaufträge für zusätzliche Dienstleistungen zwischen der UVZ und der Stadt abschliessen.

b) Übrige Leistungsvereinbarungen

Die UVZ kann mit dem Kanton, mit anderen Gemeinden und mit Dritten Leistungsvereinbarungen im Unfallversicherungsbereich abschliessen, sofern dadurch der Kernauftrag nicht beeinträchtigt wird.

B. Organisation

I. Behörden der Stadt Zürich

Gemeinderat

Art. 4

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. Die Ausübung der Oberaufsicht, soweit diese nicht durch Instanzen gemäss Bundesrecht ausgeübt wird.
2. Die Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.

Stadtrat

Art. 5

Der Stadtrat ist zuständig für

1. die Weiterleitung von Anträgen sowie des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der UVZ an den Gemeinderat;
2. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der UVZ gemäss Art. 3 lit. a; er kann seine Zuständigkeit an ein Departement delegieren;
3. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
4. die Genehmigung des Organisationsreglementes;
5. die Festsetzung der Entschädigung für den Verwaltungsrat;
6. die Wahl der Kontroll- oder Revisionsstelle.

Die UVZ ist administrativ dem Finanzdepartement zugeordnet; für die Stellung von Anträgen an den Stadtrat betreffend die UVZ ist die Vorsteherin/der Vorsteher des Finanzdepartements zuständig.

II. Organe der UVZ

Verwaltungsrat Art. 6

a) Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Vorsteherin/der Vorsteher des Finanzdepartements gehört ihm von Amtes wegen an. Dem Aufsichtsgremium sollen eine externe UVG-Fachperson sowie eine Versichertenvertretung angehören. Die Personalverbände werden eingeladen, einvernehmlich die Versichertenvertretung zu nominieren. Die Nomination wird direkt den Versicherten oder den städtischen Dienstabteilungen zuhänden ihres Personals zugestellt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Direktorin oder der Direktor bzw. bei Abwesenheit dessen bzw. deren StellvertreterIn nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

b) Funktion und Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist als oberstes Führungsorgan zuständig für

1. die Ausübung der allgemeinen Aufsicht über die UVZ;
2. die Stellung von Anträgen an die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Finanzdepartements zuhänden von Stadtrat und Gemeinderat;
3. die Festlegung der Unternehmensstrategie;
4. die Festlegung der Anlagestrategie und die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten;
5. die Verabschiedung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Überschussverwendung;
6. die Weiterleitung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung an den Stadtrat zuhänden der Genehmigung durch den Gemeinderat;

7. die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 3 und weiterer Verträge von Bedeutung;
8. die Festlegung der Prämien in Anwendung der gesetzlichen und versicherungstechnischen Grundlagen;
9. den Erlass des Organisationsreglements und weiterer Reglemente;
10. die Bestimmung von Ausschüssen des Verwaltungsrates sowie von deren Aufgaben und Kompetenzen sowie deren Entschädigung;
11. die Festsetzung des Stellenplanes, der Anstellungs- und Salärbedingungen für die Angestellten der UVZ;
12. die Wahl der Direktorin oder des Direktors sowie deren/dessen Stellvertretung;
13. Kommunikationsmassnahmen;
14. die Behandlung von Rekursen gegen Anordnungen der Direktorin oder des Direktors oder von zuständigen Angestellten, soweit diese nicht nach UVG einem andern Verfahrensweg unterstehen.

Direktion

Art. 7

Die Direktorin/der Direktor ist insbesondere zuständig für

1. die operative Führung der UVZ sowie der Unfallkasse und deren Vertretung gegen aussen;
2. eine einwandfreie, den gesetzlichen Vorgaben und den Aufgaben der UVZ entsprechende und wirtschaftliche Betriebsführung;
3. die Erledigung der Schadenfälle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
4. die Koordination mit der Stadtverwaltung;
5. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und den vertragskonformen Vollzug nach deren Genehmigung;
6. die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen, die Antragstellung an den Verwaltungsrat und den Vollzug seiner Beschlüsse und Anordnungen;
7. die Anstellung der Angestellten der UVZ und die Einhaltung der Personalerlasse;
8. alle übrigen Aufgaben, die gemäss dieser Verordnung oder dem Organisationsreglement nicht einem andern Organ übertragen sind.

Kontroll-/

Revisionsstelle

Art. 8

Als Kontrollstelle wird eine anerkannte, den Anforderungen des UVG entsprechende, Revisionsgesellschaft oder, mit Zustimmung des Stadtrates, die städtische Finanzkontrolle gewählt.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden Verwaltungsrat, Gemeinderat und bundesrechtlichen Aufsichtsbehörden.

Soweit die Kontrollstelle gesetzliche Auskunftspflichten zu erfüllen hat, ist sie von der Schweigepflicht entbunden.

III. Angestellte UVZ

Arbeits-
verhältnisse Art. 9
Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt Zürich.

Berufliche
Vorsorge Art. 10
Die Angestellten der UVZ sind bei der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich versichert.

C. Betriebsmittel und Finanzierung

Grundkapital Art. 11
Die UVZ verfügt über die ihr anlässlich der Überführung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt übertragenen Mittel für die Unfallversicherung und die Unfallkasse und die seither erwirtschafteten Erträge.

Betriebs-
finanzierung Art. 12
Die UVZ erbringt ihre Leistungen kostendeckend. Für die obligatorische Unfallversicherung gelten die Bestimmungen des UVG. Die Finanzierung erfolgt selbsttragend aus Eigenmitteln, insbesondere über die Prämien und die renditeorientierte Anlage der Mittel.

Geldanlagen Art. 13
Die Anlage der Mittel richtet sich nach der Anlagestrategie, welche nach ethischen, sozialen und ökologischen Kriterien erfolgt. Mit der Bewirtschaftung der Anlagen können externe Vermögensverwaltungen mandatiert werden. Für die Vermögensverwaltung sind die Vorgaben des UVG einzuhalten.

Finanzhaushalt Art. 14
Die UVZ führt eine Betriebsrechnung nach den Vorgaben des UVG.

Rechnungs-
abschluss Art. 15
Der Verwaltungsrat beschliesst mit der Abnahme der Jahresrechnung über den Rechnungsüberschuss und die Dotierung der Reserven.

Finanzplan Art. 16

Die UVZ erstellt einen Finanzplan. Der Finanzplan gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Unfallversicherung und der Unfallkasse sowie ihre Leistungen und Ressourcen. Der Finanzplan dient dem Verwaltungsrat zur mittelfristigen Steuerung.

Liegenschaften Art. 17

Die UVZ kann die für ihren Betrieb notwendigen Liegenschaften bzw. Räume bei der Stadt oder bei Dritten mieten.

D. Rechtspflege

Anordnungen Art. 18

Der Rechtsweg für Anordnungen der Direktorin oder des Direktors oder von zuständigen Angestellten im Rahmen des Vollzugs des UVG richtet sich nach dessen Verfahrensvorschriften.

Für personalrechtliche Anordnungen gegenüber den Angestellten der UVZ gilt das Verfahren gemäss dem Personalrecht der Stadt Zürich. Rekursinstanz ist der Verwaltungsrat. Der direkte Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Rekursentscheide
des Verwaltungsrates Art. 19

Rekursentscheide und Anordnungen des Verwaltungsrates können beim Bezirksrat mit Rekurs gemäss § 152 des Gemeindegesetzes angefochten werden.

E. Schlussbestimmungen

Aufhebung
Bisherigen
Rechts Art. 20

Das Organisationsstatut der Unfallversicherung der Stadt Zürich (GRB vom 6. Februar 2002) wird aufgehoben.

Inkraftsetzung Art. 21

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

9 / 9

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat